

6 Grundlagen für den Übertrittsentscheid

Rechtliche Grundlagen

Für den Übertritt in die Sekundarstufe I entscheiden die Klassenlehrperson und die Eltern nach Abschluss des ersten Semesters der sechsten Klasse im gemeinsamen Gespräch zusammen mit dem Kind über die zukünftige Schullaufbahn.

Die rechtlichen Grundlagen für den Übertrittsentscheid sind in § 15 der Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule geregelt (SRL 405b).

Für den Übertrittsentscheid sind zu berücksichtigen:

- die Zeugnissnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft während des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse
- die Einschätzung der fachlichen Kompetenzen durch die Klassenlehrperson anhand des Beurteilungsdokumentes
- die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen, welche durch die Klassenlehrperson nach Einbezug der Erziehungsberechtigten im Beurteilungsdokument festgehalten werden
- die bisherige Entwicklung und die begründete Einschätzung der künftigen Entwicklung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen
- die Zeugnissnoten der übrigen Fächer des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse

Bei Kindern mit individuellen Lernzielen wird anstelle der Zeugnissnoten der Lernbericht berücksichtigt. Für Lernende mit Sonderschulmassnahmen gelten die Regelungen gemäss der Weisung Beurteilung der Lernenden mit Sonderschulung.

Hilfsmittel

- Fremdbeurteilungsdokument
Das Fremdbeurteilungsdokument ist ein verbindliches Hilfsmittel für die beiden Beurteilungsgespräche. Verbindliche Vorgaben für die Handhabung des Fremdbeurteilungsdokumentes sind im [Merkblatt "Beurteilungsgespräch und Fremdbeurteilungsdokument"](#) festgehalten.
- Gesprächsvorbereitungsdokument für Erziehungsberechtigte
Die Klassenlehrperson druckt das Dokument aus dem LehrerOffice aus und gibt es den Erziehungsberechtigten am Informationsabend und bei anderen geeigneten Zeitpunkten ab. Das Führen des Dokumentes ist freiwillig.
- Anforderungsprofile der drei Niveaus der Sekundarschule
Die Anforderungsprofile sind im Dokument ["Anforderungen und Richtwerte für Schulen mit..."](#) (unter Punkt 2) dargestellt und dienen der Klassenlehrperson als Hilfsmittel im Übertrittsverfahren.
- Das Dokument "Kompetenzraster" im LehrerOffice kann freiwillig zur Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen beigezogen werden
- Das Dokument "Entscheidungshilfe ÜeV PS-Sek/LZG" im LehrerOffice ist zur Unterstützung bei der Entscheidung gedacht. Die Benützung ist freiwillig,

Übertrittsdossier (nur 6. Primarklasse)

- Die Lehrperson druckt das Dossier für das zweite Gespräch im 2. Semester der 6. Klasse aus dem LehrerOffice aus.
- Im Übertrittsdossier wird der Übertrittsentscheid eingetragen.
- Mit ihrer Unterschrift bestätigen alle Beteiligten den Übertrittsentscheid.

- Das Übertrittsdossier wird zur Weiterleitung an die abnehmende Schule der Schulleitung der Primarschule übergeben.
- Bei Uneinigkeit wird das Übertrittsdossier den Erziehungsberechtigten übergeben und das Fremdbeurteilungsdokument beilegt.

Richtwerte

Die Noten zeigen ein Gesamtergebnis aus verschiedenen Bewertungen von Leistungen, die jeweils während der Semester erbracht wurden. Die Richtwerte für die Zuweisung sind, wie die anderen Anforderungen, als Orientierungshilfe zu verstehen. Obwohl sie mit einem Notendurchschnitt festgelegt sind, ist nicht der Durchschnitt allein, sondern vielmehr das Gesamtbild der einzelnen Zeugnisnoten, die daraus ersichtliche Leistungsentwicklung und die Einschätzung des Potentials des Kindes von Bedeutung.

Im Dokument ["Anforderungen und Richtwerte für Schulen mit..."](#) wird näher auf die Richtwerte eingegangen.

Übertrittsentscheid

Die Übertrittsgrundlagen geben ein umfassendes Bild über den Lernstand und die schulische Leistungsfähigkeit der Kinder. Dieses Bild muss den Anforderungsprofilen der Schulangebote gegenübergestellt werden. Die einzelnen Grundlagen müssen allerdings als Ganzes auf die Anforderungen der einzelnen Schulangebote bezogen werden. Nicht die Erfüllung oder Nichterfüllung eines einzelnen Elements darf ausschlaggebend sein für die Wahl oder Nichtwahl eines Angebots. Vielmehr muss zwischen dem Bild über den Lernstand und die schulische Leistungsfähigkeit einerseits und dem Anforderungsprofil des zu wählenden Schulangebots andererseits eine möglichst grosse Übereinstimmung bestehen. Der Zuweisungsentscheid ist letztlich ein professioneller Ermessensentscheid, der pädagogisch zu begründen ist.

Umgang mit individuell reduzierten Lernzielen (ILZ) in der Primarschule

Fach in der PS	Übertrittsentscheid (Zuteilung in eine Stammklasse oder Niveaufach der Sekundarschule)	
Deutsch Mathematik Natur, Mensch, Gesellschaft	Getrennte Sekundarschule	
	ILZ in einem der drei Fächer	Stammklasse Niveau A, B oder C: Zuweisung ist individuell zu beurteilen
	ILZ in zwei und mehr Fächern	Stammklasse Niveau C
	Kooperative Sekundarschule	
	ILZ in einem der drei Fächer	Stammklasse Niveau A/ B oder C: Zuweisung ist individuell zu beurteilen
	ILZ in zwei und mehr Fächern	Stammklasse Niveau C
	Integrierte Sekundarschule	
Alle Schülerinnen und Schüler werden der gleichen Stammklasse zugeordnet.		
Englisch Französisch	Getrennte Sekundarschule	
	ILZ in einer Fremdsprache	Stammklasse Niveau A, B oder C: Zuweisung ist individuell zu beurteilen
	Kooperative Sekundarschule	
	ILZ in einer Fremdsprache	Niveaufach C dieser Sprache
Integrierte Sekundarschule		
ILZ in einer Fremdsprache	Niveaufach C dieser Sprache	

Dispensation vom Besuch einer Fremdsprache

Bei Kindern, die in der Primarschule vom Besuch einer Fremdsprache dispensiert wurden, ist beim Übertritt erneut zu überprüfen, ob die Dispensation weitergeführt wird. Die Zuweisung in ein Niveau der Sekundarschule dementsprechend individuell zu beurteilen.

Fremdsprachige Kinder

Beim Übertrittsverfahren in die Sekundarschule oder das Langzeitgymnasium werden bei fremdsprachigen Kindern die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch und Gesellschaft nur berücksichtigt, wenn genügend Sprachkenntnisse in Deutsch vorhanden sind oder mindestens drei Jahre Aufenthalt im deutschen Sprachgebiet nachgewiesen werden kann.

Vorgehen beim Übertrittsentscheid: Zusammenfassung

Nach Abschluss 1. Semester, 6. Klasse			
Was	Wann	Eckpunkte	
Fremdbeurteilungsdokument (LehrerOffice)	Jan/ Feb	Vor dem Beurteilungsgespräch - Die Klassenlehrperson trägt ihre Einschätzungen im LehrerOffice ein und druckt das Dokument für das Gespräch aus. Nur bei Uneinigkeit wird es dem Übertrittsdossier beigelegt.	verbindlich
Übertrittsdossier (LehrerOffice)	Jan	- Für jedes Sekundarschulmodell gibt es ein entsprechendes Übertrittsdossier	verbindlich
Gesprächsvorbereitungsdokument Erziehungsberechtigten (LehrerOffice)	Jan	- Die Klassenlehrperson druckt das Dokument im LehrerOffice aus und gibt es nach Bedarf den Eltern ab. - Das Führen der Gesprächsvorbereitung ist für die Erziehungsberechtigten fakultativ.	verbindlich fakultativ
Zuweisungsentscheid	Feb bis Mitte März	Endtermin zur Weiterleitung des Übertrittsentscheids ist für die Lehrpersonen: - für den Übertritt ins Langzeitgymnasium : Übergabe der Übertrittsdossiers spätestens am 1. März - für den Übertritt in die Sekundarschule : Übergabe der Übertrittsdossiers spätestens am 15. März	verbindlich
		Bei Einigkeit bezüglich Zuweisungsentscheid: - Bei einer Einigung wird das unterschriebene Dossier zusammen der Schulleitung PS übergeben, welche dieses an die abnehmende Schule weiterleitet	
		Weiteres Gespräch - Falls keine Einigung gefunden wird, findet ein weiteres Gespräch statt. Zu diesem Gespräch können Beratungspersonen beigezogen werden	
		Bei Uneinigkeit - Können sich die Beteiligten auch im weiteren Gespräch nicht einigen, wird diese im Übertrittsdossier festgehalten und das Dossier inkl. des Fremdbeurteilungsdokuments den Eltern übergeben. Diese können bei der Schulleitung der gewünschten Schule innerhalb von zehn Tagen die Aufnahme beantragen	
	1. April	Rückmeldung über die definitive Aufnahme von SL Sek/LZG an SL PS	verbindlich

Luzern, 1. August 2019/ Anpassung Oktober 2020

125625